

Allgemeine Bedingungen für die Behälter*

* Im Jahr 2017 ist in diesem Dokument nur das Design einschließlich der Name 'FloraHolland' in 'Royal FloraHolland' geändert.

Die vorliegende Bedingungen gelten zusätzlich zur Versteigerungsordnung für die Nutzung von Behältern.

Diese Bedingungen sind durch die Leitung von Royal FloraHolland in der Sitzung vom 4. November 2009 nach Abstimmung mit der VGB und in Anwesenheit eines Vertreters der Handelskommission des Konzerns verabschiedet worden und können nur durch die Leitung von Royal FloraHolland geändert werden. Änderungen treten erst nach Abstimmung mit denselben Parteien sowie nach Bekanntmachung in geeigneter Weise in Kraft.

Artikel 1 Nutzung von Behältern, Verrechnung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Produkte in geeigneten Behältern anzuliefern. Royal FloraHolland ist berechtigt, bestimmte Behälter (Typen, Werkstoffe, Modelle) zurückzuweisen, wenn sich deren Anlieferung störend auf den Betriebsablauf bei Royal FloraHolland auswirken könnte.
2. Entsprechend diesen Bedingungen sowie den eventuell von Royal FloraHolland hierzu veröffentlichten Beschlüssen werden über Royal FloraHolland nur die in den Anlieferungsvorschriften und Produktspezifikationen genannten Behältermodelle sowie die übrigen von Royal FloraHolland empfohlenen bzw. anerkannten Behältermodelle verrechnet.
3. Bei von Royal FloraHolland ausgegebenen Behältern wird angenommen, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, dass sie in gutem Zustand in Empfang genommen worden sind.
4. Bei den Behältern wird zwischen Einweg- und Mehrwegbehältern unterschieden.

Artikel 2 Einwegbehälter

1. Einwegbehälter sind für den einmaligen Gebrauch in der Lieferkette für Gartenbauerzeugnisse bestimmt.
2. Das Sammeln, Wiederverwenden und der Handel mit Einwegbehältern, die bereits in Gebrauch waren, ist verboten, es sei denn, dies erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung von Royal FloraHolland.
3. Dem Käufer wird für die vorgeschriebenen Einwegbehälter, in dem die von ihm gekauften Produkte verpackt sind, ein Kaufpreis berechnet. Die Höhe dieses Kaufpreises wird von Royal FloraHolland in Abstimmung mit der VGB bzw. der Handelskommission festgelegt.

Artikel 3 Mehrwegbehälter

1. Die von Royal FloraHolland an den Verkäufer oder Transporteur abgegebenen Behälter dürfen nur für die Anlieferung der über die Absatzkanäle von Royal FloraHolland zu verkaufenden Produkte verwendet werden.
2. Die von Royal FloraHolland an den Käufer abgegebenen Behälter dürfen nur für den Transport der über die Absatzkanäle von Royal FloraHolland gekauften Produkte zu dessen Abnehmern verwendet werden.
3. Der Austausch von Behältern zwischen Verkäufern und Käufern ohne (finanzielle) Mitwirkung von Royal FloraHolland (Subturns) ist verboten, es sei denn, er erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung von Royal FloraHolland.
4. Verkäufer, Käufer und Transporteur dürfen nicht mehr Behälter lagern, als nach Ermessen von Royal FloraHolland bei deren Betriebsführung für den normalen Gebrauch innerhalb einer Woche erforderlich sind.
5. Verkäufer, Käufer bzw. Transporteure sind für den guten Zustand der an sie abgegebenen Behälter verantwortlich. Sie müssen die Behälter nach dem Gebrauch unverzüglich leer bei Royal FloraHolland abgeben.
6. Verkäufer, Käufer und Transporteure dürfen das Äußere der Behälter nicht verändern, bekleben, bemalen oder, mit Ausnahme der von Royal FloraHolland erlaubten Weise und an der vorgesehenen Position, anderweitig mit Markenzeichen, Symbolen oder Namen versehen.
7. Für die von Royal FloraHolland an Verkäufer, Käufer oder Transporteure abgegebenen Behälter wird direkt bei der Ausgabe ein Mietpreis sowie ein Pfandgeld in Rechnung gestellt.
8. Falls die Bezahlung nicht innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Rechnungslegung erfolgt, wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne weitere Inverzugsetzung der gesetzliche Zinssatz fällig.
9. Bei Rückgabe leerer Behälter im einwandfreien Zustand wird das Pfandgeld von Royal FloraHolland an den Verkäufer, Käufer oder Transporteur zurückgegeben.

10. Es besteht kein Recht auf Rückgabe des Pfandgelds, soweit die zur Rückgabe angebotenen Behälter die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Menge überschreiten, wobei die Bewertung Royal FloraHolland überlassen bleibt.
11. Soweit die Rückgabe des Pfandgelds an den Käufer nach Absatz 9 nicht mit dessen Ankäufen des Tages verrechnet werden kann, erfolgt die Rückgabe an einen Kontoinhaber spätestens am nächsten Werktag durch Überweisung dieses Betrags auf dessen Bankkonto, es sei denn, es liegen besondere Umstände, z.B. eine Störung in einem oder mehreren der hierzu benötigten Systeme, vor. Falls die Rückzahlung nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist erfolgt, wird ohne weitere Inverzugsetzung der gesetzliche Zinssatz fällig, es sei denn, Royal FloraHolland kann sich auf besondere Umstände berufen oder es ist etwas anderes vereinbart. Barkäufer müssen den betreffenden Geldbetrag bei Royal FloraHolland abrufen.
12. Royal FloraHolland ist berechtigt, die Höhe der berechneten Miete und die Pfandgelder zu ändern, wobei die Tarife auf der Website, im Mitteilungsblatt oder per allgemeinem Rundschreiben bekannt gemacht werden. Royal FloraHolland darf von diesem Recht erst nach Absprache mit der VGB bzw. der Handelskommission Gebrauch machen.
13. Die von Royal FloraHolland ausgegebenen Behälter bleiben Eigentum von Royal FloraHolland. Gegenüber Royal FloraHolland kann daher niemand, unter welchen Umständen auch immer, ein Recht auf Eigentum, Besitz, Pfand oder ein anderes dingliches Recht geltend machen.
14. Das Risiko des Verlusts, aus welchem Grund auch immer, ausgegebener Behälter trägt der Käufer, der Verkäufer oder der Transporteur.
15. Royal FloraHolland kann den Einsatz eines Behältermodells unter Berücksichtigung einer Frist von sechs Monaten nach Ankündigung auf der Website, in Aushängen oder im Mitteilungsblatt beenden. Royal FloraHolland darf von diesem Recht erst nach Absprache mit der VGB bzw. der Handelskommission Gebrauch machen.
16. Transporteure, Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, eine Kontrolle der Einhaltung der vorstehenden Bedingungen durch Royal FloraHolland zuzulassen, hierbei mitzuwirken und Royal FloraHolland hierzu jederzeit Zugang zu ihrem Betrieb zu gewähren.

Artikel 4 Sanktionen

Falls Royal FloraHolland feststellt oder der begründete Verdacht besteht, dass der Verkäufer, der Käufer oder der Transporteur in irgendeiner Weise:

- sich im Zusammenhang mit den Behältern eines Missbrauchs schuldig gemacht hat,
- Rechte am geistigen Eigentum im Zusammenhang mit den Behältern verletzt hat,
- bei einem Verstoß nach den vorstehenden Bedingungen beteiligt gewesen ist, entgegen diesen Bedingungen oder entgegen von Royal FloraHolland noch näher festzulegenden Richtlinien gehandelt hat,

ist Royal FloraHolland berechtigt:

- den Verkäufer, Käufer oder Transporteur von der Nutzung der Behälter auszuschließen,
- dem Verkäufer, Käufer oder Transporteur ein Bußgeld aufzuerlegen,
- die Behälter ohne Entschädigung einzuziehen.